

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

25. März 2013

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 12. Juli 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den nachfolgend genannten Finanzbericht an die Geschäftsführung der FWB wie folgt:

Jahresfinanzbericht 2011 (JFB 11) am 30. April 2012 in Englisch bzw. am 02. Mai 2012 um 12 Uhr in Deutsch.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals etwa 3 Tage vor Fristablauf durch E-Mails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden. Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs nochmals seitens der Deutschen Gesellschaft für ad hoc Publizität telefonisch an den bevorstehenden Fristablauf erinnert.

Sämtliche vorausgegangenen und nachfolgenden Berichte wurden fristgemäß übermittelt.

Am 15. Januar 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vorgenannten Bericht vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Ein Emittent, der die Übermittlungsfrist bis zum äußersten ausreize, nehme es zumindest billigend in Kauf, dass technische Fehler wie Festplattenabstürze eine rechtzeitige

Übermittlung unmöglich machten und handelte mit bedingtem Vorsatz.

Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Am 16. Januar 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt ein, dass der erste Jahresabschluss nach dem Börsengang erst recht spät erstellt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe den Jahresabschluss fristgerecht aufgestellt und geprüft. Sämtliche Unterlagen seien in englischer Sprache erstellt und dann ins Deutsche übersetzt worden. Die interne Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe Änderungen der deutschen Fassung des Geschäftsberichts veranlasst. Eine Rücksendung des korrigierten Berichts sei für den Mittag des 30. April 2012 angekündigt gewesen. Aufgrund eines Festplattenabsturzes bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seien die Änderungen der deutschen Fassung verloren gegangen und hätten nicht mehr rechtzeitig in die deutsche Fassung eingefügt werden können. Hiervon habe die Beteiligte erst am späten Abend des 30. April 2012 erfahren. Die Computerpanne sei für sie nicht voraussehbar gewesen. Sie habe nicht vorsätzlich gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 50 Abs. 1 BörsO hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht jeweils in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtsraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Der JFB 11 hätte daher vor Ablauf des 30. April 2012 übermittelt sein müssen. Tatsächlich ist der JFB 11 in deutscher Sprache jedoch erst am 02.05.2012 um 12 Uhr und damit einen halben Werktag verspätet bei der Börse eingegangen.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt.

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Organe der Beteiligten haben den Fristverstoß auch billigend in Kauf genommen. Denn wer eine Frist zum Handeln bis zum äußersten ausnutzt, nimmt damit auch zumindest billigend in Kauf, dass Ereignisse, wie plötzlich auftretende technische Fehler von Computeranlagen, die zwar nicht konkret vorhersehbar, nach der Lebenserfahrung aber durchaus nicht unwahrscheinlich sind, eine fristgemäße Übermittlung eines Finanzberichtes verhindern können.

Die Beteiligte hat nichts vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt durch geeignete Vorkehrungen bemüht hat, die drohende Fristversäumnis zu verhindern.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein Verweis um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, denn der Beteiligten ist nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig dann aus, wenn - wie hier - der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
